

vom... 16. 8. 79

**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Lauenburg/Elbe und des Amtes Lütau**

Betr.: Genehmigung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 31 (Kleiner Sandberg) der Stadt Lauenburg/Elbe

Der von der Stadtvertretung am 10. 3. 1977 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 31 (Kleiner Sandberg) der Stadt Lauenburg/Elbe (bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B) wurde gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 bis 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2256) vom Herrn Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg mit Verfügung vom 19. 2. 1979, Az.: 61/1-1/21-083 (31) -, genehmigt.

Der Plangeltungsbereich umfaßt die Grundstücke Berliner Straße 42, 44, 46, 48, 50 und 52, Philosophenberg 3, 5 und 6, Talweg 1 und Kleiner Sandberg 5-9. Im einzelnen zählen dazu die Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7/2, 7/1, 9/4, 9/3, 9/6, 9/5, 9/2, 59/1, 57, 56, 61/1 (teilweise), 190/61 (teilweise), 74/1 (teilweise), 75/1, 80/7 (teilweise), 77, 79 (teilweise) und 78 der Flur 14 in der Gemarkung Lauenburg.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG zusammen mit der Begründung am Tage der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Schloß, 2058 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme auf Dauer öffentlich ausgelegt und mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44c Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung in diesem Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 155a BBauG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. 7. 1979 (Bundesgesetzblatt I, Seite 949) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Lauenburg/Elbe, Schloß, 2058 Lauenburg/Elbe, geltendgemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung des Bebauungsplanes (Satzung).

Lauenburg/Elbe, den 10. August 1979 **Wollenberg, Bürgermeister**

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 24. 8. 1979

E. Hornig

23. 8. 79

[Handwritten signature]